



Bezug von Jokertagen / Absenzen für hohe religiöse Feiertage Informationen zu den übrigen Absenzen

Name: Vorname

Klasse: Lehrperson

Ich möchte Jokerhalbtage beziehen (1 Schultag = 2 Jokerhalbtage)
→ **Formular geht an die Klassenlehrperson**

Ich möchte Halbtage für folgenden hohen religiösen Feiertag einziehen:
..... (1 Schultag = 2 Halbtage)
→ **Formular geht an die Schulleitung**

Datum:	<input type="checkbox"/> Vormittag	<input type="checkbox"/> Nachmittag	Datum:	<input type="checkbox"/> Vormittag	<input type="checkbox"/> Nachmittag
Datum:	<input type="checkbox"/> Vormittag	<input type="checkbox"/> Nachmittag	Datum:	<input type="checkbox"/> Vormittag	<input type="checkbox"/> Nachmittag
Datum:	<input type="checkbox"/> Vormittag	<input type="checkbox"/> Nachmittag	Datum:	<input type="checkbox"/> Vormittag	<input type="checkbox"/> Nachmittag
Datum:	<input type="checkbox"/> Vormittag	<input type="checkbox"/> Nachmittag	Datum:	<input type="checkbox"/> Vormittag	<input type="checkbox"/> Nachmittag
Datum:	<input type="checkbox"/> Vormittag	<input type="checkbox"/> Nachmittag	Datum:	<input type="checkbox"/> Vormittag	<input type="checkbox"/> Nachmittag

Unterschrift der Eltern /
Datum: der Erziehungsberechtigten:

Auszüge aus der Regelung der Absenzen an der Schule Neuhausen

Jokertage:

Die Eltern haben die Möglichkeit, ihr Kind während zwanzig Halbtagen pro Schuljahr ohne Begründung vom Unterricht zu dispensieren.

1. Die zwanzig zur Verfügung stehenden Joker-Halbtage können als einzelne Halbtage, als ganze Tage oder als Block eingesetzt werden. (Absatz 2.2.)
2. Der Einsatz von Jokertagen ist der Klassenlehrperson spätestens drei Tage vor der Absenz schriftlich bekannt zu geben. Es ist eine Unterschrift der Erziehungsberechtigten erforderlich. Der Einsatz der Jokertage muss nicht begründet werden. Die rechtzeitig gemeldeten Jokertage gelten als entschuldigte Absenzen. (Absatz 2.3.)
3. Jokertage können nicht von einem Schuljahr auf das nächste übertragen werden. (Absatz 2.4.)
4. Jokertage können während gemeinschaftlichen Anlässen der Klasse oder der Schule **nicht** eingesetzt werden. (Absatz 2.5.)
5. Jokertage können auch für Ferienverlängerungen gebraucht werden (vorzeitige Abreise, verspätete Rückkehr usw.), ausser es findet ein gemeinschaftlicher Anlass der Klasse oder der Schule statt (siehe Punkt 4). Für diese Fälle (gemeinschaftlicher Anlass) muss ein Gesuch an die Klassenlehrperson gestellt werden. (Absatz 2.6.)

Informationen zu den übrigen Absenzen:

1. Die Erziehungsberechtigten sind für den regelmässigen Schulbesuch ihrer Kinder verantwortlich. (Absatz 1.1.) Jeder versäumte halbe Schultag gilt als eine Absenz. Ein angebrochener Halbtage gilt ebenfalls als Absenz. (Absatz 1.2.)
2. Bewilligte oder begründete Absenzen gelten als entschuldigte Absenzen. Erweist sich eine Begründung als nicht stichhaltig, so gilt die Absenz als unentschuldigt. (Absatz 1.5.)
3. Für unentschuldigte Absenzen wird bei Verschulden der Eltern pro Halbtage eine Busse von Fr. 50.- erhoben. (Absatz 1.6)
4. Voraussetzungen Schulversäumnisse bis zu zwei Tagen müssen spätestens fünf Tage vor der Absenz schriftlich, mit einer Begründung versehen und unterschrieben von einem Erziehungsberechtigten an die Klassenlehrperson eingereicht werden. Die entsprechende Schulleitung entscheidet.
Für ein Fernbleiben über zwei Tage, braucht es die Bewilligung der Geschäftsleitung, das Gesuch muss spätestens vierzehn Tage vorher abgegeben werden. Zu dieser Regelung gehören auch die Urlaubsgesuche. Bewilligungen für zusätzliche Urlaubstage (neben den Jokertagen) werden nur in Ausnahmefällen bewilligt. (Absatz 3.1., 3.2., 3.3)
5. Ein nicht vorhersehbares Schulversäumnis ist dem Klassenlehrer am gleichen Tag mit einer Begründung zu melden. Im Weiteren sind die Weisungen der Klassenlehrperson zu befolgen. (Absatz 4.1.)
6. Für Entschuldigungen bei Krankheit oder Unfall ist die Weisung der Klassenlehrperson zu befolgen. Die Klassenlehrperson kann ein ärztliches Zeugnis einfordern. (Absatz 5)
7. An hohen religiösen Feiertagen können Schüler aller Bekenntnisse aus religiösen Gründen dem Schulbetrieb fernbleiben. Sie haben spätestens drei Tage vor der Absenz die Erlaubnis der Schulleitung einzuholen. (Übersicht: www.volksschulamt.zh.ch) (Absatz 6.1.)